

# Änderungen in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (GymPO) und ihre Auswirkungen auf die Benutzung des Wiki

## Neue Fassung der GymPO für Kurs 24

Das Kultusministerium hat für den Vorbereitungsdienst Änderungen beschlossen, die ab Januar 2024 wirksam werden. So wird künftig beispielsweise der Umfang des selbstständigen Unterrichts ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt sowie die Anzahl der unterrichtspraktischen Prüfungen (Lehrproben) erhöht; dafür entfällt die Verpflichtung, eine Dokumentation anzufertigen.

Von diesen Änderungen sind nicht nur Personen betroffen, sondern auch das Seminar-Wiki, das sowohl Ihnen, dem aktuellen Kurs 23, als auch dem künftigen Kurs 24 als Online-Plattform wichtige Informationen zu Fragen zur Ausbildung und Prüfung zur Verfügung stellen soll.

Dabei haben wir für eine Zeit des Übergangs, in der für zwei Nutzergruppen unterschiedliche Versionen der GymPO gelten, eine praktikable Lösung gefunden, die im Folgenden beschrieben wird.

## Links auf die GymPO im Wiki

An zahlreichen Orten des Wiki haben wir bisher per Link auf den direkten Wortlaut der GymPO verwiesen. Daran soll sich auch weiterhin grundsätzlich nichts ändern. Von nun an öffnet sich jedoch, wenn Sie einen verlinkten Paragraphen anklicken, zunächst nicht der Wortlaut des entsprechenden Paragraphen, sondern eine Seite des Landes Baden-Württemberg, auf der Sie zwischen unterschiedlichen Ausgaben der GymPO auswählen können.

Wie Sie die für Sie gültige Version der GymPO finden, wird Ihnen an dem folgenden **Beispiel** erläutert:

Sie befinden sich im Wiki auf der Startseite „[Prüfungen](#)“.

Hier wollen Sie den Verordnungstext zu den „Fachdidaktischen Kolloquien“ lesen und klicken auf Link „[§ 22](#)“.

### Zusammensetzung der Prüfung und Ermittlung der Gesamtnote

Die einzelnen Prüfungsleistungen (Noten) werden wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil	GymPO	Gewichtung (zwei Fächer)
<a href="#">Schulrechtsprüfung</a>	<a href="#">§ 18</a>	einfach (1/30)
<a href="#">Dokumentation</a>	<a href="#">§ 19</a>	vierfach (4/30)
<a href="#">Beurteilung der Unterrichtspraxis (Lehrprobe)</a>	<a href="#">§ 21</a>	jeweils dreifach (je 3/30)
<a href="#">Fachdidaktische Kolloquien</a>	<a href="#">§ 22</a>	jeweils dreifach (je 3/30)
<a href="#">Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie</a>	<a href="#">§ 20</a>	dreifach (3/30)
<a href="#">Schulleiterbeurteilung</a>	<a href="#">§ 13</a>	siebenfach (7/30)

Es öffnet sich eine Seite von „[Landesrecht BW](#)“, auf der Ihnen zum Paragrafen 22 unterschiedliche Versionen der GymPO (und darüber hinaus auch noch die früheren Ausgaben der APrOGymn) zur Auswahl gestellt werden.

Ihre Suche ergab 4 Treffer

Sortieren nach Relevanz v

10.10.2023 § 22 GymPO  
Landesnorm Baden-Württemberg | - Fachdidaktische Kolloquien | Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung - GymPO) vom 3. November 2015 | gültig ab: 28.10.2023  
Einzelnorm Gesamtausgabe

16.11.2012 § 22 APrOGymn  
Landesnorm Baden-Württemberg | - Fachdidaktisches Kolloquium | Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien (APrOGymn) vom 10. März 2004 | gültig ab: 13.12.2012 gültig bis: 31.12.2024  
Einzelnorm Gesamtausgabe

03.11.2015 § 22 GymPO **AUSSER KRAFT**  
Landesnorm Baden-Württemberg | - Fachdidaktische Kolloquien | Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung - GymPO) vom 3. November 2015 | gültig ab: 01.01.2016 gültig bis: 27.10.2023  
Einzelnorm Gesamtausgabe

17.11.2009 § 22 APrOGymn **AUSSER KRAFT**  
Landesnorm Baden-Württemberg | - Fachdidaktisches Kolloquium | Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien (APrOGymn) vom 10. März 2004 | gültig ab: 01.01.2010 gültig bis: 12.12.2012  
Einzelnorm Gesamtausgabe

Für Sie maßgeblich ist diejenige Version, deren Gültigkeit am 27.10.2023 **endete** (!). Das bedeutet: Ab dem 28.10.2023 gilt die neue GymPO für den Kurs 24; für Sie hat die Version „gültig bis 27.10.2023“ demnach weiter Bestand (vgl. §31 GymPO „neu“ Übergangsvorschriften). Dies gilt im Übrigen in gleicher Weise für allen anderen Paragrafen, die Sie anklicken.

Dass auf der rechten Bildschirmseite die Angabe „AUSSER KRAFT“ steht, darf Sie nicht irritieren – dieser Vermerk gilt erst für den Kurs 24.

03.11.2015 § 22 GymPO **AUSSER KRAFT**

Landesnorm Baden-Württemberg | - Fachdidaktische Kolloquien | Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung - GymPO) vom 3. November 2015 | gültig ab: 01.01.2016 gültig bis: 27.10.2023  
Einzelnorm Gesamtausgabe

Wenn Sie nun auf das Feld mit dem „§ 22 GymPO“ in der für Sie gültigen Version klicken, öffnet sich wieder wie gewohnt die Seite, in der Sie den [Verordnungstext](#) einsehen können.

Amtliche Abkürzung:	GymPO	Quelle:	Land Baden-Württemberg
Fassung vom:	03.11.2015	Gliederungs-Nr.:	2204-3
Gültig ab:	01.01.2016		
Gültig bis:	27.10.2023 <b>AUSSER KRAFT</b>		
Dokumenttyp:	Verordnung		

Einzelnorm Aktuelle Gesamtausgabe Gesamtausgaben-Liste

**Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung - GymPO)**  
Vom 3. November 2015

§ 22  
Fachdidaktische Kolloquien

(1) Die fachdidaktischen Kolloquien dauern in jedem Ausbildungsfach etwa 30 Minuten und erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Sie nehmen inhaltlich ihren Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die Prüfung nach § 21. Das jeweilige Thema der selbst durchgeführten Unterrichtseinheit wird dem Prüfungsausschuss spätestens an einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin von der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar vor der Prüfung mitgeteilt. Im Ausbildungsfach, in dem die Dokumentation nach § 19 durchgeführt wurde, nimmt das fachdidaktische Kolloquium seinen Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die nicht Gegenstand der Dokumentation war.

## Hinweis und Ausblick

Auf der [Startseite](#) des Wiki finden Sie unter dem Vermerk „Aktueller Hinweis“ ein PDF-Dokument mit dem Gesamttext der GymPO in der für Sie gültigen Fassung.

Zum Jahreswechsel 2023/24 werden weitere Änderungen im Wiki notwendig, die auch im Textteil zwischen dem Gültigkeitsbereich des Kurses 23 und des Kurses 24 differenzieren.